

PRESSEMITTEILUNG

KWR-Seminar: Kartellgesetz-Novelle 2016: Grundlegende Änderungen im österreichischen Kartellschadenersatzrecht

Wien, am 12.1.2017 – Die zwei KWR-Kartellrechtsspezialisten RA Hon.-Prof. Dr. Dr. Jörg Zehetner und RA Dr. Konstantin Köck, trugen im Rahmen des 168. KWR-Seminars am 11.1.2017 zum höchst aktuellen Thema der geplanten Kartellgesetz-Novelle 2016 vor. Der Vortragsbogen spannte sich von der geplanten Reform des Schadenersatzrechts bei Kartellrechtsverstößen über die erweiterten Rechtsmittelmöglichkeiten gegen Entscheidungen des Kartellgerichtes bis hin zu den neuen Verjährungsfristen für die Verhängung von Geldbußen und der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Insbesondere beleuchtet wurden die neuen Regeln für die Geltendmachung von Schadenersatz aus Kartellrechtsverstößen, die das Kernstück der Novelle darstellen und in Umsetzung der Kartellschadenersatz-RL (RL 2014/104/EU) beschlossen werden sollen. Diese sollen insbesondere das „private enforcement“, dh die zivilgerichtliche Ahndung von Kartellrechtsverstößen im Anschluss an ihre behördliche Verfolgung, erleichtern. Damit einhergehend finden sich in der Novelle Beweiserleichterungen für Geschädigte sowie (differenzierende) Regeln über die Pflicht zur Offenlegung von Beweismitteln, wie sie dem österreichischen Zivilprozessrecht bisher unbekannt sind und man nur aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis gewohnt ist (sog „discovery“).

Bis die KartG-Novelle 2016 in Kraft tritt, werden voraussichtlich noch einige Monate vergehen, obwohl der Ministerialentwurf bereits seit August 2016 vorliegt und die Begutachtungsfrist am 5.10.2016 endete. Dem Vernehmen nach soll die SPÖ ihre Zustimmung im Ministerrat davon abhängig machen, dass ein Teil der Geldbußen zur Finanzierung des VKI verwendet wird. Die Umsetzungsfrist ist am 27.12.2016 abgelaufen. Österreich ist daher mit der Umsetzung der Kartellschadenersatz-RL säumig. Daher droht die Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens, darüber hinaus aber auch eine Haftung Österreichs gegenüber potentiellen Schadenersatzgläubigern, deren Ansprüche wegen verspäteter Umsetzung (der neuen klägerfreundlichen Verjährungsregeln) undurchsetzbar werden könnten.

KWR Karasek Wietrzyk

Rechtsanwälte GmbH
Fleischmarkt 1
A – 1010 Wien

T +43 1 24 500-0
F +43 1 24 500 63999

office@kwr.at
www.kwr.at

Rückfragehinweis:

Mag. Barbara Zelikovics

KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH

Fleischmarkt 1, 1010 Wien

Tel.: +43 (0) 664 850 63 70

E-Mail: barbara.zelikovics@kwr.at